

## **Markt Dachsbach**

## Erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Dachsbach (BGS-EWS)

## vom 12.12.2023

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Dachsbach folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Dachsbach (BGS-EWS) vom 10.12.2021 wird wie folgt geändert:

(1) In § 10 Abs. 3 BGS-EWS wird nach Satz 5 folgender Satz 6 neu eingefügt:

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist möglich.

(2) § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Auf die Gebührenschuld sind zum 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Dachsbach, den 12.12.2023

Markt Dachsbach

Peter Kaltenhäuser

1. Bürgermeister